

§ 15

**Benutzungsgebühren, Gestattungsgebühren und
Anerkennungsgebühren**

Benutzungsgebühren für die Benutzung der von den Organen der staatlichen Verwaltung unterhaltenen Anstalten, Anlagen und Einrichtungen sowie Gestattungsgebühren und Anerkennungsgebühren können im Wege der Satzung durch das zuständige staatliche Organ festgesetzt werden.

Die Satzung bedarf hinsichtlich der Gebührenfestsetzung der Zustimmung des zuständigen Finanzorgans.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Die Gebührentarife (§ 13 Abs. 1) treten mit dem Tage der Bekanntgabe und, soweit sie vor dem 1. Januar 1956 bekanntgegeben werden, mit dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Gesetze, Verordnungen, Gebührenordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren beziehen, nicht mehr anzuwenden. Dasselbe gilt auch für die nach dem 8. Mai 1945 von den Fachministern, den Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich, den Landesregierungen, den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden erlassenen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Gebührenordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren beziehen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

Berlin, den 28. Oktober 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 478.**— Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung
Nr. 416 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —.**

Vom 27. Oktober 1955

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 416 vom 16. Mai 1955 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I S. 330) wird wie folgt ergänzt:

„Das Ministerium für Handel und Versorgung ist berechtigt, in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen die Transportpauschale von 4,20 DM je 100 kg für einzelne Bezirke entsprechend der ökonomischen Notwendigkeit zu differenzieren.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1955 über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 345) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird für die Haushaltswirtschaft der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb eines Aufgabenbereichs dürfen in solchen Fällen genehmigt werden, in denen die beantragte überplanmäßig zu finanzierende Aufgabe gesetzlich begründet oder im Volkswirtschaftsplan vorgesehen ist und die im Haushaltsplan für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. In allen anderen Fällen, mit Ausnahme der in der Ersten Durchführungsbestimmung vorgesehenen, dürfen Übertragungen nicht vorgenommen werden.

Durch die Übertragungen darf keine Erhöhung des Lohnfonds, der Neubeschaffungen (ausgenommen die im § 3 genannten Zusatzfonds) und des Aufgabenbereichs 0/1 — Verwaltung — erfolgen. Die für die Werterhaltung geplanten Mittel dürfen nicht vermindert werden. Das Recht der Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Aufgabenbereichs hat der für den Einzelplan verantwortliche Leiter.

Wenn Übertragungen innerhalb eines Aufgabenbereichs durchgeführt werden müssen, die verschiedene Einzelpläne berühren, dann findet der § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung Anwendung.

§ 2

Die Lohnfonds und die Mittel für SV-Beiträge in den Aufgabenbereichen 3 bis 8 sind in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern gegenseitig deckungsfähig. In Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Lohnfonds und Mittel für SV-Beiträge innerhalb eines Aufgabenbereichs deckungsfähig.

§ 3

In Abänderung des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1955 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 366) können durch den Minister der Finanzen auf Antrag der Räte der Bezirke zusätzliche Kontingente für Neubeschaffungen bereitgestellt werden. Zur Verwendung der bereitgestellten Zusatzkontingente bedarf es eines Beschlusses der Räte der Bezirke, der Kreise oder Gemeinden. Die Deckung der Mehrausgaben für Neubeschaffungen muß durch Einsparungen im Haushalt des jeweiligen Organs erfolgen. Mittel für Werterhaltung dürfen hierfür nicht verwandt werden.

Die Mehrausgaben für Neubeschaffungen sollen für solche Fälle Verwendung finden, bei denen die Schaffung neuer im Volkswirtschaftsplan vorgesehener Kapazitäten dies erfordert.

Die Erhöhung der Neubeschaffungen darf zu keiner Schmälerung des Warenfonds der Bevölkerung führen, deshalb sind die Mittel insbesondere für Neubeschaffung von Lehrmitteln, Forschungsbedarf, medizinisch-technischen Geräten usw. zu verwenden.

* 1. DB (GBl. I S. 366)